

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Lambrechtshagen vom 23.01.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lambrechtshagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

<u>Reihengrabstätte</u>	
für Särge 25 Jahre	400,00 EUR
für Urnen für 20 Jahre	300,00 EUR

<u>Wahlgrabstätten</u>	
für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	650,00 EUR
für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	520,00 EUR
Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	26,00 EUR

<u>Urnengemeinschaftsanlagen</u>	
Urnengemeinschaftsanlage 3 (einschl. Pflege, Friedhofsunterhaltungsgebühren und Namensnennung)	2.100,00 EUR

<u>Baumgrab für zwei Urnen</u>	
für 20 Jahre (einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren)	1.515,00 EUR
Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte je Grabbreite und Jahr	75,75 EUR

<u>Rasengrabstätten</u>	
Rasengrabstätte für Särge für 25 Jahre	1.700,00 EUR
Rasengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	1.360,00 EUR
Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	68,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Wasser
- b) Abfallgebühren
- c) Verkehrssicherungspflicht
- d) Berufsgenossenschaft
- e) Benzin und Betriebsstoffe

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite
(zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren) 50,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	150,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	100,00 EUR
Aufertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	11,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	47,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	23,50 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

**§ 6
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 27.08.2013 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lambrechtshagen am 23.01.2025



Kerstin Kreuse
(Unterschrift)

Kerstin Kreuse
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Bernhard
(Unterschrift)

PASTERNAK
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am *18. März 2025*